

Anlagereglement der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL)

gültig ab 01. Januar 2025

Inhalt

1. Grundsätze.....	2
2. Allgemeine Anlagerichtlinien.....	3
3. Aufgaben und Kompetenzen	4
4. Überwachung und Berichterstattung	13
5. Governance.....	14
6. Schlussbestimmungen.....	14
Anhang 1 Anlagestrategie und Allgemeine Anlagerichtlinien.....	15
Anhang 2 Bewertungsgrundsätze.....	19
Anhang 3 Wertschwankungsreserven	19
Anhang 4 Anlagen bei den Arbeitgebern.....	19
Anhang 5 Kosten für die Vermögensverwaltung	19
Anhang 6 Organigramm Anlageorganisation.....	20
Anhang 7 Vermögensverwalter Überwachungskonzept.....	21
Anhang 8 Grundsätze der Nachhaltigen Vermögensanlagen	22
Anhang 9 Spezifischer Anhang offenes Vorsorgewerk.....	23
Anhang 10 Spezifischer Anhang geschlossenes Vorsorgewerk	24

Personenbezeichnungen betreffen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind und sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.

1. Grundsätze

Dieses Anlagereglement legt die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL) (nachfolgend „Stiftung“ genannt) zu beachten sind.

Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die Interessen der Destinatäre. Die Stiftung wählt ihre Vermögensanlagen sorgfältig aus, bewirtschaftet und überwacht diese (Art. 17 Abs. 3 BPVG). Sie achtet darauf, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes.

Verantwortlich ist das oberste Organ, das die Vermögensanlage nachvollziehbar entsprechend den Kriterien einer angemessenen Risikoverteilung, der Gewährleistung der Liquidität für die Erbringung der Versicherungs- und Freizügigkeitsleistungen sowie dem Anstreben eines entsprechenden Ertrages gestützt auf dieses Reglement vornimmt.

Alle mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung von Regelungen bezüglich Schweigepflicht, Integrität und Loyalität, Anforderungen an Rechtsgeschäfte sowie Abgabe von Vermögensvorteilen gemäss Organisationsreglement Ziff. 26-29 verpflichtet.

Für die verantwortlichen Organe der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein ist die langfristig erfolgreiche Kapitalanlage aufgrund der gesetzlich verankerten, treuhänderischen Sorgfaltspflicht von zentraler Bedeutung. Die Stiftung stellt sicher, dass pro Vorsorgewerk eine Anlagestrategie inkl. Bandbreiten festgelegt wird. Die Anlagestrategie und deren Umsetzung sind darauf ausgerichtet, unter Berücksichtigung der eingeschränkten Risikofähigkeit eine optimale Rendite auf den Kapitalanlagen zu erzielen. Weil Vermögensverwaltungskosten erwiesenermassen einen direkten und erheblichen Einfluss auf die langfristige Rendite haben, achtet die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein stark auf eine effiziente, kostenoptimierte Umsetzung der Anlagestrategie. Die Vergabe von Vermögensverwaltungsmandaten erfolgt nach dem Wettbewerbs-Prinzip. Dabei werden auch Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Kriterien) berücksichtigt.

Im Vordergrund der Bewirtschaftung steht die Sicherheit (Art. 21 BPVV). Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass

- die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
- die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen erreicht werden kann,
- im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) maximiert wird, damit langfristig ein möglichst grosser Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt werden kann.

Die Risikofähigkeit der Stiftung ist insbesondere von ihrer finanziellen Lage sowie der Struktur und der Beständigkeit des Destinatärbestandes abhängig.

Die Vermögensanlagen

- werden schwergewichtig in liquiden und gut handelbaren Anlagen investiert.
- werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt,
- erfolgen in Anlagen, die eine risikokonforme Gesamtrendite erwarten lassen.

Zur Umsetzung der Anlagestrategie setzt die Stiftung folgende Mittel ein:

- Eine Anlageorganisation und Kompetenzregelung, die einen effizienten und nach dem Vieraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen.
- Ein stufengerechtes Management-Informationskonzept, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige führungsrelevante Informationen verfügen.
- Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere einen Liquiditätsplan und periodische Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie sowie zur Überprüfung der Zielerreichung.

Alle Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

2. Allgemeine Anlagerichtlinien

Sämtliche rechtlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BPVG, der BPVV sowie die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten. Bei Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 31 BPVV, sind die erforderlichen Begründungen jährlich in einem schlüssigen Bericht vorzunehmen.

Der Stiftungsrat erlässt im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen eine Anlagestrategie (Strategische Asset Allokation) (Art. 17 Abs. 3 BPVG), die auf die anlagepolitische Risikofähigkeit abgestimmt ist und die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien berücksichtigt. Hierzu legt der Stiftungsrat für jedes Vorsorgewerk eine individuelle Anlagestrategie mit taktischen Bandbreiten fest. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen des Vorsorgewerks zu achten. Die strategische Asset Allokation der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein und die taktischen Bandbreiten pro Anlagekategorie ergeben sich aus den entsprechenden summierten Werten der Vorsorgewerke, vgl. Anhang 1.

Die Strategie für jedes Vorsorgewerk wird vom Stiftungsrat periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, fallweise überprüft und, wenn nötig, angepasst.

Für die einzelnen Anlagekategorien werden allgemeine Richtlinien erlassen, die in Anhang **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** enthalten sind. Bei einer Erneuerung der Anlagestrategie eines Vorsorgewerkes überprüft der Stiftungsrat, ob die geltenden Richtlinien gemäss Anhang 1 angepasst werden müssen.

3. Aufgaben und Kompetenzen

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der Stiftung umfasst die folgenden drei Ebenen:

- Stiftungsrat
- Anlagekommission mit externem Anlageexperten
- Geschäftsführer der Stiftung mit zentraler Depotstelle und externen Vermögensverwaltern

Die Berichterstattung erfolgt gemäss Kapitel 4 dieses Anlagereglements.

3.1. Stiftungsrat

3.1.1. Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Stiftungsrats ist im Organisationsreglement definiert.

3.1.2. Hauptaufgaben und Kompetenzen

3.1.2.1. Anlagestrategie

Der Stiftungsrat:

- genehmigt die langfristige Anlagestrategie (Art. 24 Abs. 2 BPVV), die Anlagerichtlinien und entscheidet über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 31 BPVV.
- ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung allfälliger Anlageerweiterungen nach Art. 31 BPVV im Jahresbericht.
- überprüft periodisch, oder, wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, fallweise die langfristige Anlagestrategie.
- formuliert in seiner Langfrist-Strategie einen Zielwert für die Wertschwankungsreserve.
- kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien.

3.1.2.2. *Umsetzung*

Der Stiftungsrat:

- kann die Kompetenz für die Umsetzung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an die Anlagekommission, eine zentrale Depotstelle (Global Custodian) sowie externe Vermögensverwalter delegieren und legt die Anforderungen an diese Personen und Einrichtungen fest.
- entscheidet aufgrund eines Antrages der Anlagekommission über die definitive Mandatsvergabe an einen Vermögensverwalter.
- entscheidet über die Zulässigkeit von Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäften (Repurchase Agreement).
- regelt die Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung. Er erstattet den Versicherten mindestens einmal jährlich darüber Bericht.
- kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung.
- entscheidet über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften.
- kann weitere Richtlinien zur Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien oder Anlageinstrumente erlassen.

3.1.2.3. *Allgemein*

Der Stiftungsrat:

- trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr.
- legt die Grundsätze und Ziele der Bewirtschaftung der Vermögensanlagen fest.
- entscheidet über die Beteiligung der Stiftung bei der Gründung von juristischen Personen und/oder signifikanten Beteiligungen der Stiftung an juristischen Personen.
- ernennt und beruft die Mitglieder und den Vorsitzenden der Anlagekommission, den unabhängigen externen Anlageexperten ab.

3.2. Anlagekommission

3.2.1. Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Anlagekommission ist im Organisationsreglement definiert.

3.2.2. Hauptaufgaben und Kompetenzen

3.2.2.1. Anlagestrategie

Die Anlagekommission:

- ist für die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten strategischen Vermögensstruktur verantwortlich.
- beantragt die Modifikationen der langfristigen Anlagestrategie und bereitet die Entscheidungsgrundlage für die Festlegung der langfristigen Anlagestrategie vor.

3.2.2.2. Umsetzung

Die Anlagekommission:

- bestimmt den erlaubten Umfang der Wertschriftenleihe und der Pensionsgeschäfte, sofern diese zulässig sind.
- entscheidet über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung.
- Die Anlagekommission stellt Antrag an den Stiftungsrat, mit welchen Vermögensverwaltern die Stiftung zusammenarbeiten soll. Sie regelt die Tätigkeit der Vermögensverwalter mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und spezifischer Anlagerichtlinien.
- entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter in Übereinstimmung mit der vom Stiftungsrat genehmigten Anlagestrategie und den entsprechenden Bandbreiten (vgl. Anhang 1).
- sorgt dafür, dass mit den Vermögensverwaltern eine transparente Regelung in Sachen Leistungen Dritter (z.B. Retrozessionen, Rabatte, Vergünstigungen, nicht geldwerte Leistungen etc.) vereinbart wird.
- schlägt dem Stiftungsrat den Kauf und Verkauf von Liegenschaften vor.
- bestimmt die Mietzins- und Unterhaltspolitik bei den Liegenschaften.
- überwacht die Vermögensverwalter, die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein.
- kontrolliert die Umsetzung von Rebalancings gemäss Anhang 1, Ziffer 3 durch den Geschäftsführer (Aufteilung der verfügbaren Mittel auf die Vermögensverwalter).
- überwacht den vom Geschäftsführer erstellten Liquiditätsplan.

3.2.2.3. Allgemein

Die Anlagekommission:

- tagt mindestens viermal jährlich und kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied einberufen werden.
- führt über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll mit Kopie an den Stiftungsrat.

3.3. Geschäftsführer

Der Geschäftsführer:

- informiert den Stiftungsrat über die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit.
- ist im Rahmen der Vorgaben der Anlagekommission verantwortlich für die Aufteilung der verfügbaren Mittel auf die Vermögensverwalter und informiert die Anlagekommission über die Umsetzung.
- beschafft liquide Mittel von den einzelnen Vermögensverwaltern gemäss Weisung der Anlagekommission.
- ist verantwortlich für die Liquiditätsplanung und die Liquiditätskontrolle und optimiert die Liquidität.
- verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile und erstattet dem Stiftungsrat Bericht darüber.
- ist für die administrative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich der Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung verantwortlich und erstattet dem Stiftungsrat regelmässig darüber Bericht.
- ist beratendes Mitglied in der Anlagekommission.
- bereitet die Sitzungen der Anlagekommission vor und erstellt die Protokolle.
- ist Ansprechpartner für die zentrale Depotstelle (Global Custodian) und die Vermögensverwalter.

3.4. Unabhängiger, externer Anlageexperte

3.4.1. Anlagestrategie

Der unabhängige, externe Anlageexperte:

- erarbeitet bei Bedarf Entscheidungsgrundlagen für die Gestaltung einer risikokonformen Anlagestrategie.
- optimiert bei Bedarf die Anlagestrategie im Hinblick auf die Leistungsverpflichtungen.
- berechnet jährlich die strategiebedingten notwendigen Wertschwankungsreserven und vergleicht diese mit den vorhandenen Reserven.

3.4.2. Umsetzung

Der unabhängige, externe Anlageexperte:

- unterstützt die Anlagekommission und den Geschäftsführer bei der Umsetzung der Anlagestrategie und der Wahl der Vermögensverwalter.
- überprüft periodisch die Zweckmässigkeit der Mandatsvorgaben und Anlagerichtlinien.

3.4.3. Allgemein

Der unabhängige, externe Anlageexperte:

- steht dem Stiftungsrat, der Anlagekommission und dem Geschäftsführer als Ansprechpartner für Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung.
- überprüft periodisch das Anlagereglement hinsichtlich allfälliger Modifikationen, Anpassungen und Ergänzungen.
- unterstützt die Anlagekommission im Sinne des Vieraugenprinzips bei der Beurteilung der Controllingberichte und erstattet jährlich dem Stiftungsrat über die Umsetzung der Vermögensanlagen Bericht.
- ist beratendes Mitglied in der Anlagekommission (ohne Stimmrecht).

3.5. Vermögensverwalter (extern)

Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, welche die Anforderungen gemäss dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge und der Verordnung zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge erfüllen.

Inländische Personen und Institutionen müssen insbesondere folgenden Regelwerken und Normen unterstellt sein bzw. ihre Tätigkeit in Anlehnung an diese ausüben:

- Konzession als Bank, Fondsleitung, Vermögensverwaltungsgesellschaft oder Versicherung im Fürstentum Liechtenstein.
- Wohlverhaltensregeln der FL Finanzmarktaufsicht, Richtlinie Nr. 3/2005 in der jeweils gültigen Fassung.
- Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge der Schweizerischen Bankiervereinigung (in der jeweils gültigen Fassung).

Ausländische Vermögensverwalter müssen einer zur FL Finanzmarktaufsicht äquivalenten ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen.

3.5.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen

Die Vermögensverwalter:

- sind verantwortlich für die Vermögensverwaltung einzelner Wertschriftensegmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge.
- führen die Anlagetätigkeit basierend auf vereinbarten Richtlinien und Vorgaben durch.
- berichten der Anlagekommission periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen. Zu diesem Zweck erstellen sie einen Bericht über ihre Tätigkeit im Berichtszeitraum und rapportieren bei Bedarf mündlich vor der Anlagekommission.

3.5.2. Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

- Passive Mandate: Erreichen der Benchmarkrendite vor Kosten und Steuern.
- Aktive Mandate: Übertreffen der Benchmarkrendite nach Kosten und Steuern.
- Die Beurteilung der Zielerreichung erfolgt anhand der Rendite- und Risikoeigenschaften der vereinbarten Benchmark.

3.5.3. Grundsätze für die Auswahl, Auftragserteilung, Überwachung, Beurteilung und Kündigung externer Vermögensverwalter

3.5.3.1. Grundsätze für die Auswahl

Die Auswahl von Vermögensverwaltern erfolgt in einem dokumentierten, nachvollziehbaren Prozess unter Wettbewerbsbedingungen der Anbieter.

Als externe Vermögensverwalter kommen Banken und Vermögensverwalter in Frage, welche die Anforderungen gemäss Art. 19 BPVV, Art. 15b BPVG sowie folgende Kriterien erfüllen:

- Stabile Organisation und angemessene Ressourcen (Infrastruktur, Mitarbeiter).
- Nachvollziehbarer und transparent aufgezeigter Investitionsansatz und klar strukturierte Prozesse.
- Fähigkeit, mit der zentralen Depotstelle (Global Custodian) einwandfrei zusammenarbeiten zu können.
- Dem Mandat entsprechende Ausbildung und Erfahrung der für das Mandat verantwortlichen Personen.
- Marktgerechte Vermögensverwaltungsgebühren für Institutionelle Kunden.
- Durch eigene Erfahrung (bisherige Banken und Vermögensverwalter) und/oder unabhängige
 - Referenzen (für neue Banken und Vermögensverwalter) bestätigte Fähigkeit und Expertise, das Mandat professionell und erfolgreich ausüben zu können.
 - Institute (für neue Banken und Vermögensverwalter) belegte Performancezahlen vergleichbarer Mandate.

3.5.3.2. Grundsätze für die Auftragserteilung

Die Auftragserteilung erfolgt mittels eines detaillierten schriftlichen Auftragsbeschriebs und muss mindestens folgende Punkte zusätzlich zu den allgemeinen Vereinbarungen regeln:

Rechtliche Aspekte

- Massgebliche Vorschriften
- Grundsatz der persönlichen Ausführung bzw. Regelung der Substitution/Delegation
- Sorgfalt und Haftung (für jedes Verschulden)
- Best Execution
- Loyalität
- Leistungen Dritter (Offenlegung und Weiterleitung von Retrozessionen/Rabatte/Soft-Commissions etc.)
- Handhabung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten (u.a. Aktionärsrechte)
- Verrechnungsverbot/Verbot eines Globalpfands auf Depot
- Vertraulichkeit/Geheimhaltung
- Anwendbares Recht/Gerichtsstand
- Kündigung (jederzeit)

Anlagespezifische Aspekte

- Beginn (Übergangsfrist) des Mandates
- Startvolumen
- Anlageziel

- Benchmark (Vergleichsindex)
- Währung
- Risikobegrenzung (z.B. Investitionsgrad max. 100%, Verbot von Leverage)
- Zulässige Anlagen/Anlagerichtlinien
- Einsatz derivativer Instrumente
- Einsatz Kollektivanlagen
- Securities Lending/Repurchase
- Berichterstattungs-/Informationspflichten
- Gebühren/Kosten (abschliessende Aufzählung)
- Steuern/Abgaben
- Personelle Zuständigkeiten/Änderungen beim Vermögensverwalter
- Zusammenarbeit mit der zentralen Depotstelle (Global Custodian)

3.5.3.3. Grundsätze für die Überwachung und Beurteilung

Die Überwachung und Beurteilung der externen Vermögensverwalter erfolgt mittels eines strukturierten und nachvollziehbaren Prozesses. Die Grundsätze sind im Anhang 7 festgehalten.

3.5.3.4. Grundsätze für die Kündigung

Die Reduktion oder die Kündigung eines Mandates erfolgt unmittelbar bei schwerwiegenden Verletzungen der Anlagerichtlinien oder als Ergebnis der Überwachung und Beurteilung (vgl. Anhang 7).

3.6. Zentrale Depotstelle (Global Custodian)

Die zentrale Depotstelle (Global Custodian):

- ist verantwortlich für die einwandfreie Abwicklung der Basisdienstleistungen des Global Custody, wie insbesondere
 - die Titelaufbewahrung,
 - die Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte, Couponsabrechnungen, Corporate Actions,
 - die Rückforderung von Quellensteuern,
 - den einwandfreien Geschäftsverkehr zwischen der Stiftung und ihren Vermögensverwaltern.
- ist verantwortlich für die zeitgerechte und effiziente Abwicklung der gesamten Wertschriftenadministration und die Aufbereitung aller für das Controlling notwendigen Informationen in Zusammenarbeit mit den Vermögensverwaltern (Anlageresultate, Compliance, etc.).
- ist verantwortlich für die Abwicklung des Securities Lendings (Wertschriftenleihe) und der Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement) sofern vom Stiftungsrat keine anderweitige Regelung vorliegt. Dabei ist auf eine professionelle Bewirtschaftung (insbesondere Risikomanagement) des entstehenden Gegenparteirisikos zu achten.
- ist verantwortlich für das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Vermögensverwalter und das Anlagecontrolling notwendigen Informationen (Reporting), wie insbesondere
 - die Berechnung der Anlagerendite der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes;
 - die Darstellung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes.
- erstellt periodisch eine Vermögensübersicht mit den Anlageresultaten der einzelnen Vermögensverwalter.
- führt eine revisionstaugliche Wertschriftenbuchhaltung.

Die Aufgaben der zentralen Depotstelle (Global Custodian) werden in einem schriftlichen Mandatsvertrag geregelt.

4. Überwachung und Berichterstattung

Die Berichterstattung stellt sicher, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.

Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen. Die Berichterstattung erfolgt nach folgendem Konzept:

Wann?	Wer?	Für wen?	Was?
Monatlich	Zentrale Depotstelle (Global Custodian)	Stiftungsrat Geschäftsführer Anlagekommission, Anlageexperte	GC Report <ul style="list-style-type: none"> • Vermögensausweise • Investment Report <ul style="list-style-type: none"> - Performance (auf allen Stufen) - Vermögensstruktur - Strukturanalysen • Compliance-Report
Quartalsweise	Vermögensverwalter	Stiftungsrat Geschäftsführung Anlagekommission, Anlageexperte	Investment Report <ul style="list-style-type: none"> • Bericht über Anlagetätigkeit • Begründung Performanceabweichung
Halbjährlich	Anlagekommission	Stiftungsrat	<ul style="list-style-type: none"> • Status der Vermögensanlagen • Vermögensentwicklung • Anlageerfolg • Spezielle Vorkommnisse • Laufende und beendete Projekte • Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung bei Generalversammlungen
Jährlich	Anlageexperte	Stiftungsrat	<ul style="list-style-type: none"> • Jahresbericht zur Umsetzung der Vermögensanlagen und den Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr. • Information über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung bei Generalversammlungen.
Jährlich	Geschäftsführung im Auftrag des Stiftungsrats	Destinatäre	Information über <ul style="list-style-type: none"> • die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr. • das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung bei Generalversammlungen.

5. Governance

5.1. Vermeiden von Interessenkonflikten

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln und dürfen insbesondere nicht:

- die Kenntnis von Aufträgen der Vorsorgeeinrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen.
- in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Vorsorgeeinrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Vorsorgeeinrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form.
- Depots der Vorsorgeeinrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

5.2. Wahrnehmung des Stimmrechts

Die Anlagekommission entscheidet über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung.

6. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde am 20. März 2024 vom Stiftungsrat genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 29. November 2021.

Der Stiftungsratspräsident

Michael Hanke

Der Vizepräsident

Markus Büchel

Anhang 1 Strategische Vermögensstruktur, Anlagerichtlinien

1. Strategische Vermögensstruktur

Für jedes angeschlossene Vorsorgewerk legt der Stiftungsrat eine individuelle Anlagestrategie mit taktischen Bandbreiten fest, vgl. Anhang 9 (spezifischer Anhang offenes Vorsorgewerk) und Anhang 10 (spezifischer Anhang geschlossenes Vorsorgewerk).

Die strategische Asset Allocation und die taktischen Bandbreiten pro Anlagekategorie der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein ergeben sich aus den entsprechenden summierten Werten der Vorsorgewerke.

2. Bandbreiten der Anlagestrategie

- Für jede Anlagekategorie wird, in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie, eine Bandbreite festgelegt.
- Die unteren und oberen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte.
- Die Einhaltung der Bandbreiten wird mindestens monatlich überprüft. Abweichungen der Vermögensstruktur von den Bandbreiten werden im Rahmen der Regeln gemäss Ziffer 3 angepasst.

3. Rebalancing

- Aus Marktbewegungen resultierende Abweichungen sind zulässig, sofern die Bandbreiten der Langfrist-Strategie nicht unter-/überschritten werden.
- Wird eine Verletzung dieser Bandbreiten festgestellt, so müssen entsprechende Umlagerungen vorgenommen werden, um die Vermögensstruktur wieder in die Bandbreiten zurückzuführen.
- Das Vorgehen bei allfälligen Unter-/Überschreitungen der Bandbreiten und die Rebalancing-Methodik, nach welcher pro Vorsorgewerk vorgegangen wird, sind im vorsorgewerk-spezifischen Anhang festgehalten.

4. Vergleichsindex (Benchmark)

- Für jede Anlagekategorie wird eine Vergleichsgrösse (Benchmark) festgelegt. In der Regel handelt es sich dabei um einen transparenten Marktindex, der die Rendite der entsprechenden Anlagekategorie wiedergibt.
- Mit Hilfe der definierten Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein stiftungsspezifischer Vergleichsindex (strategische Benchmark) berechnet.
- Die erzielten Anlageresultate werden mit der strategischen Benchmark verglichen. Mit diesem Vergleich wird der Erfolg der Umsetzung der Anlagestrategie ermittelt und beurteilt.

5. Anlagerichtlinien

5.1. Grundsätze

- Es gelten die Anlagebegrenzungen gemäss BPVV.
- Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in liquide, gut handelbare Wertschriften investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erwarten lassen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten.
- Die Anlagen erfolgen in Form von Einzelanlagen und/oder Kollektivanlagen.
- Das Portfolio kann aktiv und/oder passiv bewirtschaftet werden.
- Die Vorgaben und Richtlinien können im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate weiter präzisiert (eingegrenzt), aber nicht erweitert werden.

5.2. Liquide Mittel

- Zulässig sind Kontoguthaben, Festgeldanlagen und Geldmarktanlagen bei Banken mit Staatsgarantie oder einem kurzfristigen Rating von mind. A-2 und einem langfristigen Rating von mind. A- (Standard & Poor's) oder vergleichbarer Qualität.
 - Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating.
 - Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position so schnell wie möglich, spätestens aber nach Ablauf der Laufzeit, liquidiert werden.
- Zulässig sind Investitionen in Geldmarktfonds mit einer Mindestanforderung an das Rating der enthaltenen Geldmarktanlage von A-3
- Zulässig sind SNB Bills

5.3. Obligationen CHF (Inland und Ausland)

- Zulässig sind gut handelbare Anleihen mit einem Investment Grade Rating (mind. BBB-gemäss Standard & Poor's oder gleichwertig).
 - Es gilt das offizielle Rating der Schweizer Börse SIX. Bei Anleihen ohne offizielles Rating, z.B. bei unterjährigen Anlagen, kann das interne Rating des Vermögensverwalters verwendet werden.
 - Bei einem Downgrading unter BBB- sind die Titel innerhalb einer angemessenen Frist unter Wahrung der Interessen zu verkaufen.
 - Innerhalb von Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden. Die Summe der Obligationen CHF mit einem Rating unter BBB- darf 20% des gesamten Obligationen CHF Engagements nicht überschreiten.

5.4. Obligationen Fremdwährungen

- Das Vermögen muss in gut handelbare Anleihen mit einem Investment Grade Rating (mind. BBB- gemäss Standard & Poor's oder gleichwertig) investiert werden.
 - Es gilt prinzipiell das Rating gemäss Methodologie der Benchmark. Bei Anleihen ohne offizielles Rating, z.B. bei unterjährigen Anlagen, kann das interne Rating des Vermögensverwalters verwendet werden.
 - Bei einem Downgrading unter BBB- sind die Titel innerhalb einer angemessenen Frist unter Wahrung der Interessen zu verkaufen.
 - Innerhalb von Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden. Die Summe aller Obligationen Fremdwährungen mit einem Rating von unter BBB- darf 20% des gesamten Obligationen Fremdwährungen Engagements nicht überschreiten.
 - Währungsabsicherungen sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

5.5. Obligationen Emerging Markets

- Qualität und Handelbarkeit: Es dürfen nur gut handelbare Anleihen erworben werden.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation über Länder, Emittenten und Währungen zu achten.
- Währungsabsicherungen sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

5.6. Aktien Schweiz, Aktien Welt, Aktien Emerging Markets

- Zulässig sind börsenkotierte Aktien.

5.7. Immobilien FL

- Zulässig sind Direktanlagen sowie Kollektivanlagen.

5.8. Immobilien Schweiz und Welt

- Zulässig sind Kollektivanlagen.
- Währungsabsicherungen sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

5.9. Alternative Anlagen

- Alternative Anlagen sind Anlagen wie Commodities, Private Equities, Hedge Funds, Insurance-linked Securities, Infrastrukturinvestments, Senior Secured Loans oder Edelmetalle und realwirtschaftliche Anrechte (Art. 24 Abs. 1f BPVV).

- Zulässig sind Investitionen in diversifizierte Kollektivanlagen (Fund of Funds oder Beteiligungsgesellschaften), diversifizierte Zertifikate und diversifizierte strukturierte Produkte.
- Bezüglich der Anlagestile ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten.
- Produkte mit Nachschusspflicht sind nicht zulässig.
- Es ist auf eine angemessene Handelbarkeit zu achten. Strukturierte Produkte wie Zertifikate und Notes müssen an einem Sekundärmarkt handelbar sein.
- Den instrumentenspezifischen Risiken (eingeschränkte Liquidität, Intransparenz, schwer erfassbare operationelle Risiken) ist angemessen Rechnung zu tragen.
- Währungsabsicherungen sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

5.10. Währungsabsicherung (Currency Overlay)

- Im Rahmen der Währungsabsicherung dürfen ausschliesslich Devisentermingeschäfte (Futures oder Forwards) und Währungsoptionen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr eingesetzt werden. Innerhalb von Kollektivanlagen sind längere Laufzeiten zulässig.
- Währungsabsicherungen können über das Currency Overlay oder über das Produkt selbst erfolgen.

5.11. Wertschriftenleihe (Securities Lending)

- Das Securities Lending wird basierend auf einem schriftlichen Vertrag abgewickelt.

5.12. Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)

- Pensionsgeschäfte werden basierend auf einem schriftlichen Vertrag abgewickelt.

Anhang 2 Bewertungsgrundsätze

Soweit möglich werden alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse, die von den Depotstellen ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Swiss GAAP FER 26 Ziffer 3 (Art. 33 Abs. 2 BPVV).

Anhang 3 Wertschwankungsreserven

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Dabei wird ein zweistufiges Verfahren angewendet. Durch Kombination historischer Risikoeigenschaften (Volatilität, Korrelation) mit erwarteten Renditen (risikoloser Zinssatz + Risikoprämien) der Anlagekategorien wird, basierend auf der stiftungsspezifischen Anlagestrategie, die notwendige Wertschwankungsreserve ermittelt, die mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt.

Bei der Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Wertschwankungsreserven sind der Grundsatz der Stetigkeit sowie die aktuelle Situation an den Kapitalmärkten zu berücksichtigen.

Die Zweckmässigkeit der Zielgrösse wird periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, vom Stiftungsrat überprüft und, wenn nötig, angepasst und protokollarisch festgehalten. Die festgelegte Zielgrösse wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Es wird ein Sicherheitsniveau von 97.5% über ein Jahr angestrebt. Änderungen der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

Anhang 4 Anlagen bei den Arbeitgebern (Art. 29 BPVV)

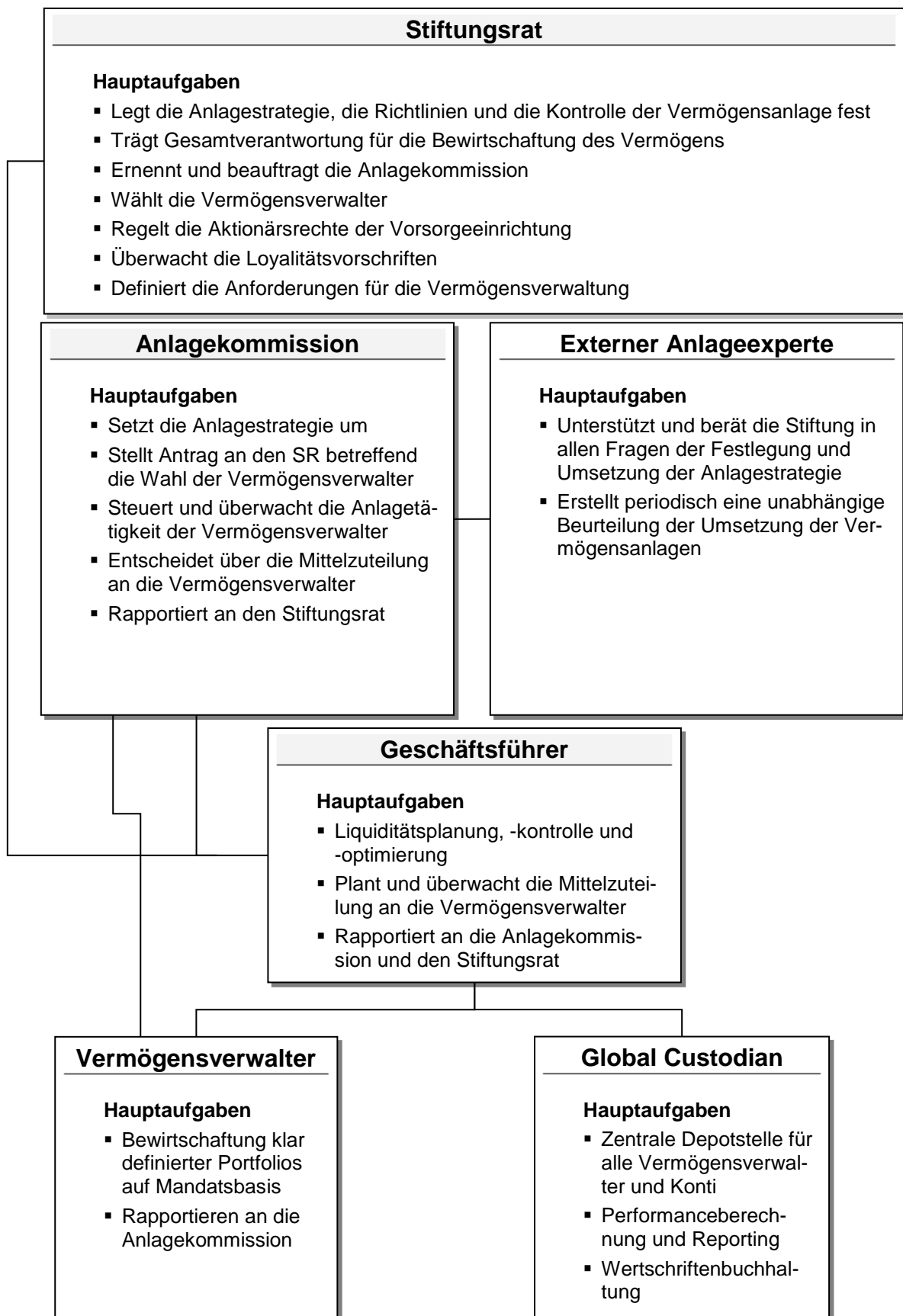
Anlagen bei den Arbeitgebern sind grundsätzlich nicht zulässig. Von dieser Regelung ausgenommen sind Wertpapiere, die durch externe Vermögensverwalter im Rahmen derer Vermögensverwaltungstätigkeit erworben werden.

Soweit der Zahlungsverkehr über die Arbeitgeber abgewickelt wird (Beitragszahlungen, Prämienzahlungen, Inkassi), sind kurzfristige Guthaben bei den Arbeitgebern im Umfang von maximal zwei Monatsbeiträgen zulässig.

Anhang 5 Kosten für die Vermögensverwaltung

Eine Aufgliederung der Vermögensverwaltungskosten erfolgt nach den Grundsätzen von Swiss GAAP FER 26 Ziffer 8 und richtet sich nach der Komplexität der Vermögensanlagen und der Gliederung der Bilanz. Diese sind in der Jahresrechnung offen auszuweisen.

Anhang 6 Organigramm Anlageorganisation



Anhang 7 Vermögensverwalter Überwachungskonzept

Die Anlagekommission ist für die Überwachung der Anlageleistung der Vermögensverwalter verantwortlich. Die Überwachung der Vermögensverwalter erfolgt mittels eines nachvollziehbaren und systematischen Prozesses und wird in einem Überwachungskonzept konkretisiert. Ziel der Managerüberwachung ist es, relevante Ereignisse, welche die zukünftige Anlageleistung eines Vermögensverwalters potenziell beeinträchtigen können, mittels klarer Kriterien frühzeitig identifizieren zu können.

Die Ergebnisse der Überwachung werden in einem Manager Status zusammengefasst. Der Überwachungsstatus wird aufgrund der Beurteilung qualitativer und quantitativer Kriterien vergeben.

Anhang 8 Grundsätze der Nachhaltigen Vermögensanlagen

1. Grundsatz

Im Sinne ihrer treuhänderischen Sorgfaltspflicht ist sich die SPL ihrer ethischen, sozialen und ökologischen Verantwortung sowie der Bedeutung einer guten Unternehmensführung in Bezug auf die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens bewusst. Sie nimmt diese in ihrer Rolle als Anlegerin wahr.

2. Verantwortlichkeit in der Vermögensanlage

Es können ethische, soziale und ökologische Kriterien sowie diejenigen der Governance in den Anlageprozess miteinbezogen werden («ESG»: Umwelt, Soziales, Governance).

Bei der Ausschreibung von Vermögensverwaltungsmandaten und weiteren Dienstleistungen können die oben genannten Kriterien der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden. Wenn möglich, gelten die Ausschlusskriterien des «Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen» (s. www.svvk-asir.ch) («Negativ Screening»). Es können weitere Kriterien wie die Mitgliedschaft in Organisationen z.B. Swiss Sustainable Finance oder die Unterzeichnung von Erklärungen z.B. «Principles of Responsible Investing» (PRI¹) festgelegt werden.

Bei der Bewirtschaftung des Immobilienportfolios (Direktanlagen) werden Aspekte der Nachhaltigkeit (z.B. Minergie-Standard) nach Möglichkeit systematisch berücksichtigt.

Die SPL berichtet transparent über die Nachhaltigkeit der Vermögensanlagen und orientiert sich dabei an anerkannten Standards (z.B. ASIP ESG-Reporting Standard für Pensionskassen).

Die Vermögensverwalter und andere Dienstleister, können dazu verpflichtet werden, über die Nachhaltigkeitskriterien und deren Umsetzung regelmässig Bericht zu erstatten.

3. Verantwortlichkeit als Aktionärin

Die SPL verfolgt das Ziel, dass die von ihr beauftragten Vermögensverwalter die Stimm- und Wahlrechte (Aktionärsrechte) in einem ökonomisch sinnvollen Mass wahrnehmen.

Weiter können die SPL bzw. die von ihr beauftragten Vermögensverwalter als Teil von institutionellen Investorengruppen den Dialog mit börsenkotierten Unternehmen führen, beispielsweise die Unternehmen zu Good Governance verpflichten und für ökologische und soziale Verantwortung sensibilisieren.

Der Stiftungsrat überprüft periodisch die Bestrebungen der Vorsorgeeinrichtung sowie die aktuellen Entwicklungen bezüglich nachhaltiger Vermögensanlage und nimmt bei Bedarf Anpassungen in der Anlagetätigkeit vor.

¹ <https://www.unpri.org/pri/what-are-the-principles-for-responsible-investment>

Anhang 9 Spezifischer Anhang offenes Vorsorgewerk

1. Anlagestrategie und Benchmarks

Gültig ab 01.01.2025:

Anlagekategorien	Anlagestrategie			Benchmarks
	neutral = Benchmark	Min. strategische Bandbreiten	Max. strategische Bandbreiten	
Liquidität CHF	1.0%	0.0%	10.0%	FTSE Eurodeposit 3 Monate
Obligationen CHF	26.0%	20.0%	32.0%	SBI Total AAA-BBB
Obligationen Emerging Markets (70% hedged)	5.0%	1.0%	7.0%	70% JPM EMBI Global Diversified hedged in CHF (Hard Currency Debt) / 30% JPM GBI-EM Global Diversified (Local Currency Debt)
Staatsanleihen FW (hedged)	7.0%	4.0%	10.0%	39% FTSE EMU GBI AAA/AA hedged in CHF / 29% FTSE US GBI hedged in CHF / 12% FTSE UK GBI hedged in CHF / 10% FTSE Japan GBI hedged in CHF / 7% FTSE Canada GBI hedged in CHF / 3% FTSE Australia GBI hedged in CHF
Unternehmensanleihen FW (hedged)	5.0%	3.0%	13.0%	Bloomberg Global Aggregate Corporate hedged in CHF
Aktien Schweiz / FL	3.5%	2.0%	5.0%	SPI
Aktien Schweiz Small & Mid Cap	1.5%	1.0%	2.0%	SPI Small & Mid Cap
Aktien Welt ex CH / EMMA (unhedged)	5.0%	11.0%	23.0%	MSCI World ex CH NR
Aktien Welt ex CH / EMMA (hedged)	12.0%			MSCI World ex CH NR hedged in CHF
Aktien Welt Small Cap ex CH	3.0%	1.0%	5.0%	MSCI World Small Cap ex CH NR
Aktien Emerging Markets	3.0%	1.0%	5.0%	MSCI Emerging Markets NR
Insurance Linked Securities (hedged)	5.0%	1.0%	7.0%	Swiss Re Cat Bond hedged in CHF
Alternative Strategien / Commodities (hedged)	2.0%	0.0%	4.0%	Bloomberg Commodity Index TR hedged in CHF
Alternative Strategien / Active Beta (hedged)	3.0%	0.0%	5.0%	SARON + 2.0% p.a.
Immobilienfonds Schweiz	10.0%	0.0%	13.0%	SXI Real Estate Funds
Immobilien FL	2.0%	1.0%	5.0%	2.25% p.a.
Immobilien Welt (hedged)	6.0%	2.0%	8.0%	Portfolioperformance (mit regelmässigem Vergleich mit MSCI IPD Global Quarterly Property Fund Index)
Total	100.0%			
Total Fremdwährungen (nicht abgesichert)	12.5%	5.3%	20.1%	
Total Aktien	28.0%	16.0%	40.0%	
Total Alternative Anlagen	10.0%	1.0%	16.0%	
Total Obligationen	43.0%	28.0%	62.0%	
Total Immobilien	18.0%	3.0%	26.0%	

2. Rebalancing

- Die aktuelle Anlagestruktur wird periodisch im Rahmen eines systematischen, regelbasierten Prozesses an die langfristige Zielstruktur angepasst. Die Anlagekommission hat in ausserordentlichen Marktsituationen die Möglichkeit, von diesem Prozess abzuweichen. In diesem Fall ist der Stiftungsrat umgehend zu informieren

3. Inkrafttreten

- Dieser vorsorgewerkspezifische Anhang wurde vom Stiftungsrat am 6.12.2024 beschlossen und tritt auf den 31. Dezember 2024 in Kraft. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Anhang 10 Spezifischer Anhang geschlossenes Vorsorgewerk

1. Anlagestrategie und Benchmarks

Gültig ab 01.01.2025:

Anlagekategorien	Anlagestrategie			Benchmarks
	neutral = Benchmark	Min. strategische Bandbreiten	Max. strategische Bandbreiten	
Liquidität CHF	0.0%	0.0%	10.0%	FTSE Eurodeposit 3 Monate
Obligationen CHF - CFM	70.0%	50.0%	90.0%	Kalkulatorische Rendite der Rentencashflows.
Aktien Welt ex CH / EMMA (hedged)	20.0%	10.0%	30.0%	MSCI World ex CH NR hedged in CHF
Immobilienfonds Schweiz	10.0%	5.0%	15.0%	SXI Real Estate Funds
Total	100.0%			
Total Fremdwährungen (nicht abgesichert)	0.0%	0.0%	0.0%	
Total Aktien	20.0%	10.0%	30.0%	
Total Alternative Anlagen	0.0%	0.0%	0.0%	
Total Obligationen	70.0%	50.0%	90.0%	
Total Immobilien	10.0%	5.0%	15.0%	

- Es wird teilweise ein Cash Flow Matching Ansatz verfolgt («Obligationen CHF – CFM). Das Ziel ist eine kostengünstige Abbildung des definierten Cashflow Profils (monatliche, diskontierte Rentenverpflichtungen).
- Als Vergleichsindex (Benchmark) wird ein auf das Rentnerprofil des Vorsorgewerks individuell angepasste Vergleichsgrösse (monatliche, diskontierte Rentenverpflichtung) verwendet.

2. Rebalancing

- Das für die Vermögensverwalter massgebende Cash Flow Profil wird mindestens einmal pro Jahr an die aktuelle Struktur der Verbindlichkeiten angepasst, was zu Umschichtungen bei den Anlagen führen kann.

3. Inkrafttreten

- Dieser vorsorgewerkspezifische Anhang wurde vom Stiftungsrat am 6.12.2024 beschlossen und tritt auf den 31. Dezember 2024 in Kraft. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.